

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Verordnung wegen einer bessern Einrichtung in Absicht der Ertheilung der Gesellen-Kundschaften : Schwerin, den 30sten December 1799.

[Schwerin]: bei Wilhelm Bärensprung, [1799]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887596169>

Druck Freier  Zugang



1799. V. Inc.

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

B e r o r d n u n g

wegen
einer bessern Einrichtung
in Absicht
der Ertheilung der Gesellen-Kundschaften.

Schwerin, den 30sten December 1799.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (57.)¹⁴.

1770

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



1770

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Die außerordentliche Leichtigkeit, womit Handwerks-
Gesellen zu Kundschaften gelangen können, und dadurch
zu ihrem müßigen Herumlafen Vorschub erhalten, bringt
Uns zu dem landesherrlichen Entschluß, hiedurch zu ver-
ordnen; daß hinführo in Unsern Landen keine Kundschaft
anders, als in der Maasse, daß sie nicht allein von jedem
der Aeltermänner eigenhändig, sondern zugleich auch von
dem Amtspatron gleichfalls eigenhändig mit seinem vollen
Namen unterschrieben worden, ausgestellt werden, und
das Amts-Siegel darunter nicht in einem Abdruck in
Oblaten oder Wachs, oder in einem bloßen Licht-Abdruck
bestehen, sondern jedesmal in gewöhnlichem Lack ausge-
druckt seyn, auch keine unterschriebene und vollzogene
Kundschaften gleichsam auf den Kauf, so daß sie nur

nachher ausgefüllt werden dürfen, im voraus gemacht, und bey einem Aeltermann in Borrath gehalten, sondern jede Kundschaft erst alsdann, wann sie nöthig ist, ausgefertigt werden soll. So oft befunden werden wird, daß bey der Ertheilung einer Kundschaft anders zu Werke gegangen, soll derjenige, der sie ertheilet hat, in 5 Rthlr., falls er aber gar sich unterstanden haben sollte, die Namen der andern Aeltermänner oder des Amtspatrons fälschlich, als wenn sie es selbst gethan hätten, mit zu unterschreiben, in 10 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn. Welcher Handwerksgefelle auf eine anders beschaffene mithin unrichtige Mecklenburgische Kundschaft, die seit der Publication dieser Unserer Verordnung ausgestellt ist, betroffen werden wird, den darf es nicht befremden, wenn er als ein Bagabunde angesehen und behandelt werden wird: inzwischen bleibet es ihm unbenommen, sich an denjenigen zu halten, der ihm die ungültige Kundschaft ertheilet hat.

Damit diese Unsere Verordnung desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir solche, ausser ihrem, jedem Handwerks-Amte in Unsern Landen zugestellten besondern Abdruck, zugleich nicht allein durch die hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blätter, sondern auch den Hamburger Correspondenten bekannt zu machen befohlen. Wornach sich einjeder zu richten.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, Den 30. Decbr. 1799.

Friederich Franz, H. J. M.



St. W. v. Dewig.

